# Christian Wolff als Staatsdenker

II. Teil, Kapitel 1., 2., 3. I. und 3. V.

---

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der Doktorwürde

Genehmigt

**von der Philosophischen Fakultät**

der

**Friedrich-Wilhelms-Universität**

**zu Berlin**

Von

**Werner Frauendienst**

aus Berlin

Tag der Promotion: 6. August 1926

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

Referenten: Prof. Dr. Marcks
Prof. Dr. Hartung

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommen hier nur die Kapitel 1., 2., 3. I. und 3. V. des zweiten Teiles der ganzen Arbeit zum Abdruck. Vollständig wird sie unter gleichem Titel in Eberings „Historischen Studien" erscheinen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhalt.

Vorwort.

I. Teil. *Wolff und seine Zeit.*

1. Christian Wolff 1679—1706.
2. Christian Wolff in Halle 1706—1723.
3. Christian Wolff in Marburg 1723—1740.
4. Christian Wolff in Halle 1740—1754.

II. Teil. *Wolffs Staatstheorie.*

1. Wolffs Staatsschriften.
2. Wolffs Stellung zur Staatstheorie.
3. Wolffs Staatsanschauung.

I. Entstehung des Staates.
- a) Ursprung des Staates.
- b) Zweck des Staates.
- c) Verfassung des Staates und Staatsformen.

II. Organe des Staates.
- a) Der Regent.
- b) Behörden und Beamte.
- c) Das Volk.

III. Tätigkeit des Staates.
- a) Staat und Merkantilismus.
- b) Staat und Volkswohlfahrt.
- c) Staat und Recht.
- d) Staat und Religion.
- e) Staat und Volksbildung.
- f) Staat und Umwelt.

IV. Staat und Staatsräson.

V. Wolffs Staatsidee.

Beilagen.

Literaturverzeichnis.

## Vorwort.

Das Haupt der deutschen Aufklärung, Christian Wolff, als Staatsdenker zu betrachten, setzt sich diese Arbeit zur Aufgabe. Sie gibt aber keine Sammlung dessen, was Staatsrechtler, Verwaltungs- und Wirtschaftshistoriker über Wolffs Staatslehre festgestellt haben, als sie deren Rolle in der Entwicklung ihrer Wissenschaften bestimmten; denn sie geht nicht eigentlich darauf aus, den ideengeschichtlichen Zusammenhang von Wolffs Theorien zu erörtern. Es schwebt ihr vielmehr ein aus den Fragestellungen des politischen Historikers entnommenes Ziel vor. Sie untersucht das Verhältnis von Wirklichkeit und Lehre bei Wolff, indem sie sein Verhältnis zum Staate seiner Zeit entwickelt. Statt die Theorie um ihrer selbst willen, als philosophische Konstruktion, darzustellen, sucht sie in ihrem Spiegel das Bild zu erkennen, das Wolff von dem zur Zeit ihrer Formulierung tatsächlich existierenden Staate und der Staatenwelt in sich aufgenommen hatte, d. h. den Zusammenhang aufzuzeigen von Wolffs Prinzipien mit den staatlichen Zuständen und Verhältnissen des beginnenden 18. Jahrhunderts. Diese will sie kritisch aus der Umrankung der reinen Theorie herauslösen und ihren Wert vor allem durch Vergleich mit dem preußischen Staatswesen dartun. Nicht Abstraktionen, sondern Realitäten sollen gegeben werden.

Zu diesem Versuch, der meines Wissens mit dieser ausdrücklichen Zielsetzung an diesem spröden Objekt zum erstenmal unternommen wird, ist ein wesentlicher Teil des ungeheuerlich umfangreichen Lebenswerkes Christian Wolffs von neuem durchgearbeitet worden. Von dem neuen Standpunkt her galt es, Sätze als wichtig herauszuheben, an denen man bisher achtlos vorbeigegangen war. Bisher stets Zitiertes und darum Bekanntes konnte dagegen oft ohne Schaden fortbleiben oder mußte in anderem Lichte geschaut werden.

Aber aus den staatstheoretischen Schriften allein läßt sich nur eine Seite des von uns angestrebten Bildes gewinnen. Sie bedarf der Ergänzung aus dem Leben Wolffs und schließlich des Hintergrundes aus dem Geist der Aufklärungszeit. Denn Wolff hat die Praxis einiger Staaten gesehen. Das wirkte in die Staatsanschauung hinein. Aber auch als Staatsdenker ist er Aufklärungsphilosoph, wie denn seine Staatslehre nur ein Teil seiner Weltweisheitslehre, seiner Naturrechtslehre ist, fast untrennbar in ihren Zusammenhang gehört. Das Erlebnismoment und die Aufklärungstendenz sind gerade für diese Arbeit unausschaltbar.

Eine größere modernen Anforderungen genügende Biographie Wolffs fehlt.[1] Kleine vorhandene Hinweise auf Wolffs Leben sind lediglich Ansätze.[2] Es war daher nötig, für diese Untersuchung einen eigenen biographischen Abriß herzustellen. Er bildet den ersten Teil der Arbeit. Ein vertieftes Eindringen in Wolffs Beziehungen zu den realen Staaten wird durch das an sich schon kärgliche, hierfür aber fast ganz unergiebige Quellenmaterial außerordentlich erschwert. Leider müssen daher oft Zeitverhältnisse und Zeitgeschehnisse um die Gestalt Wolffs herum aufgereiht werden, ohne daß sich seine direkte Beziehung dazu in jedem Falle nachweisen läßt. Es war schon von Bedeutung, daß der Stoff für das innere und äußere Verhältnis Wolffs zum preußischen Staat, zu Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen eine gewisse Bereicherung aus dem Bestande des Preußischen Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem erfahren hat. Dort befindet sich der zwischen den preußischen Behörden und Wolff geführte Schriftenwechsel. Es

---

1. Wilhelm Schrader, Allg. Deu. Biographie Band 44, S. 23 ff. — Joh. Chr. Gottsched, Historische Lobschrift des weiland hoch- und wohlgeborenen Herrn Christians des Heil. Röm. Reiches Freyherrn von Wolff 1755, — Heinrich Wuttke, Christian Wolffs eigene Lebensbeschreibung 1841.

2. Karl Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhdt. Bd. II, 1880 — J. E. Erdmann, Grundriß der Geschichte d. Philosophie, 4. Aufl. 1896 — Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie Band III, 4. Aufl. 1902 — Hermann Hettner, Geschichte d. deu. Literatur i. 18. Jahrhdt. Band I, 7. Aufl. 1913—25 — Georges Pariset, L'Etat et les Eglises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I er, Paris 1897, S. 651 ff. — Julian Schmidt, Geschichte d. geistigen Lebens in Deutschland von Leibniz bis auf Lessings Tod, Band I, 1862 — Wilh. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, 1894 —Eduard Zeller, Geschichte d. deu. Philosophie seit Leibniz, 1873.

handelt sich um zahlreiche Eingaben Wolffs, Konzepte königlicher Kabinettsorders, dann vor allem aus dem Kampfjahr 1723 und nach 1733, bei den Versuchen der Rückberufung Wolffs durch Friedrich Wilhelm I., um Streitschriften, Gutachten und Briefe. Der Direktion des Preußischen Geheimen Staatsarchivs sage ich Dank für die Erlaubnis zur Benutzung, vor allem Herrn Staatsarchivrat Dr. Posner für die mir freundlichst erteilte Einführung, den Herren Archivbeamten für ihre Hilfe, z. B. bei der Entzifferung manches Schriftstückes.

In ihrer ersten Gestalt hat die nachstehende Arbeit im Sommer-Semester 1925 der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin als Doktordissertation vorgelegen. Bei ihrem Zustandekommen hatte ich mich vor allem der steten Förderung meiner beiden Herren Referenten zu erfreuen, des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Marcks und des Herrn Prof. Dr. Hartung, als deren Schüler ich mich im Bewußtsein ihrer weitgehenden Anregungen verehrungsvoll bekenne.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544324_0072

## II. Teil.

# Wolffs Staatstheorie.

Bei der fast zu ausführlichen biographischen Einordnung von Wolffs staatstheoretischen Schriften ließen wir uns von einem klugen Ausspruch Georg Jellineks leiten, den er einmal in einer Rede im Hinblick auf ganz abstrakte Staatstheorien getan hat:[1] „Jede Ueberzeugung wird zuerst erlebt und sodann erst begründet". Wir sahen, daß Wolff eine viel zu korrekte, gegen sich selbst und seine Wissenschaft viel zu strenge Natur war, als daß er in seinen Staatsschriften Dinge vorgetragen hätte, die nicht seiner Ueberzeugung entsprachen. Daß er literarisch von Vorgängern mannigfach abhängig ist, haben wir bereits angedeutet und werden es bei Einzelheiten noch zu berühren haben. Wieweit das Erlebnis des Staates bei ihm möglicherweise gehen konnte, haben wir zu erschließen versucht. Wenn wir jetzt auf den Boden von Wolffs Staatstheorie selbst treten, wollen wir sie nicht staatswissenschaftlich oder rechtsphilosophisch in die Geschichte der politischen Dogmen einordnen. Das ist schon mehrfach durchgeführt worden.[2] Wir stellen unsere Frage vielmehr spezifisch vom Standpunkt des Historikers aus. Es ist unser Ziel, in dem Spiegel von Wolffs Prinzipien das Bild zu erkennen, das er von dem zur Zeit ihrer Formulierung tatsächlich existierenden Staate und der Staatenwelt in sich aufgenommen hat, d. h. den Zusammenhang aufzu-

---

1. „Hobbes und Rousseau" in Georg Jellinek, Ausgewählte Schriften und Reden Bd. II, 1911.

2. Vgl. Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1921 aus der älteren Literatur, die Wolff stets, wenn auch mehr oder minder ausführlich behandelt, z. B. H. F. W. Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien seit der Reformation bis zur Gegenwart in hist.-philos. Entwicklung. 1848/52. Das sehr ungegliederte Werk reicht nur bis Wolff III. Bd. S. 357 ff. — J. C. Bluntschli, Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik seit dem 16. Jahrh. bis zur Gegenwart. 1864 S. 213 ff. auch Lippert, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. 1911, Bd. VIII, S. 929.

zeigen von Wolffs Lehren mit den staatlichen Zuständen und Verhältnissen des beginnenden 18. Jahrhunderts. Dadurch würde in gewissem Sinne Hans von Voltelinis Aufsatz,[3] der den Einfluß herausarbeitet, den Wolffs Naturrecht etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts für die endgültige Ausbildung des aufgeklärten Absolutismus in Preußen und Oesterreich geübt hat, für das halbe Jahrhundert davor ergänzt. Wolff hat mit seiner Staatslehre nicht nur eine neue Staatenwelt schaffen helfen, er hat seine Theorien auch aus einer ganz bestimmten Staatenwelt entlehnt, die durch zweifellos breite Stücke reiner Abstraktion doch zu erblicken ist.

### 1. *Wolffs Staatsschriften.*

Wolffs staatstheoretische Schriften erstrecken sich über sein ganzes Leben. Doch grundlegend für alle weiteren hat er seine Ansicht schon in seiner ersten Schrift, der „Politik", d. h. in den „Vernünftigen Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen" vom Jahre 1721 niedergelegt. Ein Jahr später schrieb Friedrich Wilhelm I. für seinen Nachfolger sein „Politisches Testament". Dies zeitliche Zusammenfallen heben wir hervor; denn der Polizeistaat Wolffs gehört etwa der Zeit Friedrich Wilhelms I. an. Mit vollem Bewußtsein wählen wir gerade die „Politik" als Grundlage der Darstellung von Wolffs Staatsanschauung, und zwar die letzte Auflage (IV.) von 1736, deren Abweichungen von der ersten allerdings ganz unbedeutend, wesentlich nur Ergänzungen sind. In dieser Schrift ist das konkrete Staatsleben bei Wolff am deutlichsten in Erscheinung getreten. Alle Lehrsätze und abstrakten Prinzipien des „Jus naturae" Band VIII, vom Jahre 1748, des „Jus gentium" von 1749, der kürzeren Zusammenfassung: „Institutiones iuris naturae et gentium" von 1750 und endlich des ersten Bandes der „Oeconomica" von 1750 können nicht verschleiern, daß als fester Kern der Staat der „Politik" von 1721 auch ihnen zugrunde liegt. An diesen Schriften haben wir das Bild vervollständigt und doch nur bestätigt gefunden. Wolffs Anschauungen haben sich nicht gewandelt. Eine Entwicklung läßt sich nicht nach-

3. Hans v. Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts. Hist. Zeitschr. Bd. 105 (1910 II).

weisen. Zur Abrundung, teilweisen Klarstellung, vor allem aber zur Vertiefung der aus den Hauptwerken gewonnenen Anschauung haben wir alle uns erreichbaren kleineren Schriften Wolffs herangezogen, in denen er Grundsätze entwickelt, die irgendwie mit dem Staatswesen in Beziehung stehen. Wir haben die „Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schriften" von 1726 und die kleine Schrift „Entdeckung der wahren Ursache von der wunderbahren Vermehrung des Getreydes" von 1725 benutzt. Daß wir ganz besonderen Wert auf die beiden kleinen Schriften: „De rege philosophante et philosopho regnante" von 1730 und die „Theoria negotiorum publicorum" von 1731 legen, haben wir schon betont. Beide sind uns auch in der französischen Uebersetzung Des-Champs' von 1740 zugänglich gewesen. Daß wir dieses Material durch Briefstellen aus den schon mehrfach zitierten Sammlungen zu stützen versuchen, brauchen wir kaum ausdrücklich zu erwähnen. Die Stoffülle ist sehr reich und gewährt doch dem Historiker nicht die letzte Befriedigung, da Wolff die Schwäche der Staatstheoretiker seiner Zeit reichlich teilt, über System, Paragraphen, Prinzipien und Theorie die Wirklichkeit zu vernachlässigen. Darum bedarf es einer nicht unwichtigen Vorbemerkung.

### 2. *Wolffs Stellung zur Staatstheorie.*

Wir haben im ersten Teil an mehreren Stellen von der Methode Wolffs gehandelt und sein festes, klar gegliedertes Lehrgebäude gepriesen. Wir brauchen davon nichts zurückzunehmen. Die Korrektheit des Systems besteht, wenn man auf das Ganze schaut; ja selbst alle Teile tragen im inneren Aufbau diesen Charakter, sofern sie rein abstrahierend und theoretisch zu bewältigen sind. In der „Politik" aber kam Wolff auf ein Gebiet, das sich schlechterdings solcher Behandlung entzog. In der Anlage gerade des II. Teiles des Werkes, der vom Staate handelt — der I. Teil erörtert die niederen Gesellschaften — sehen wir das völlige Versagen der mathematischen Methode Wolffs. Wohl hat er auch hier ein oberstes Prinzip, aus dem er alle begrifflich notwendigen Wahrheiten syllogistisch ableitet. Er sondert zwar nach den gefundenen Erkenntnissen sieben Kapitel, an deren Eingang die deduktiv gewonnenen Gesetzlichkeiten prangen. Die Kapitel fügen sich dem System ohne

Zwang ein, in denen er seiner Neigung zum Theoretisieren etwas die Zügel schießen lassen kann. Es sind dies die Kapitel I und II: „Von dem Gemeinen Wesen überhaupt" und „Von den verschiedenen Arten des Gemeinen Wesens", IV „Von den bürgerlichen Gesetzen", ein wenig im V.: „Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit" und im VII.: „Vom Kriege". In den beiden anderen aber, den längsten: III. „Was bei Einrichtung eines Gemeinen Wesens inacht zu nehmen" und VI. „Von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit", die beide die verschiedenen Seiten der wirklichen Staatstätigkeit nachzeichnen, ist die apriorische Philosophie hilflos. Jede Spur einer klaren Gliederung schwindet. Krampfhafte Versuche macht der Autor, den Gegenstand nicht aus der Hand zu verlieren, er tut so, als wolle er große Gebiete unterscheiden und hebt mit naturrechtlicher Erörterung an, dann aber sprengt die Buntheit des Lebens ihm den Rahmen. Er erkennt, daß er immer wieder etwas vergessen hat, und schiebt unbekümmert um den Zusammenhang dazwischen. So kommt es zu Widersprüchen und noch öfter zu Wiederholungen. Ja, im VI. Kapitel wird fast vollständig dasselbe gesagt wie im III., nur hier alles unter dem Gesichtspunkt des Merkantilismus. Auch jene vorhin als ziemlich wohlgegliedert bezeichneten Kapitel haben an diesen Fehlern vollen Anteil. Das tritt ganz klar hervor, wenn man die „Politik" mit den späteren, viel strafferen naturrechtlichen lateinischen Schriften vergleicht, in denen Wolff viel tiefer die Wirklichkeit unter seinen Füßen läßt und seine Lehrsätze höchstens in schwacher Anlehnung an sie baut. In ihnen hält er seinen Blick auf seine Sätze, in der „Politik" jedoch auf die Wirklichkeit gerichtet. Im logischen Aufbau der Theorien ist er meisterhaft zu Hause. Die Buntheit des Lebens verwirrt ihn, bringt ihn aus dem Konzepte. In den lateinischen Werken müssen wir das Gestrüpp der Theorie mühsam entfernen, um den wirklichen Staat darunter bloßzulegen. In der „Politik" verlieren der Autor und wir vor den Erscheinungen der Wirklichkeit nur zu oft die großen Lehrsätze aus dem Auge. Seine Erklärung hat dies in der Tatsache, daß Wolff mit der Erfahrung arbeiten muß. Im Experimentierkabinett vor seinen physikalischen Apparaten weiß er sie zu üben, zur Beobachtung des wirklichen Lebens ist sie ihm fremd, metaphysisch lehnt er sie ganz ab. Wie ungern er sich ihrer bedient, zeigen die Kapitel, in denen er sich bei theoretischen Er-

örterungen gewissermaßen von den Beschwerden der Erdenwanderung erholt. Diese Beobachtung ist die andere Seite unserer Vorbemerkung.

Wie handhabt Wolff den Stoff seiner „Politik"? Daß er kein Historiker ist, sahen wir schon. Er ist unfähig, die Zusammenschau verschiedenartiger Gebiete zu einem Gemälde vorzunehmen. Aber diese Fähigkeit besaß unter seinen deutschen Zeitgenossen kaum ein Gelehrter. Doch Wolff hat auch das Wesen alles Historischen nicht erkannt. Einmal (De rege § 9) hat er den Historiker dem Philosophen kontrastiert. Historische Erkenntnis erstrecke sich nur auf die Tatsachen und müsse schlechthin als unwissenschaftlich gelten gegenüber der philosophischen, die nach Grund und Möglichkeit der Dinge fragt. Und wenn er auch zugibt (Theoria § 4), daß man aus historischen Beispielen und der Erfahrung die Verknüpfung der menschlichen Angelegenheiten kennen lernen kann, so hat er doch wenigstens das Gefühl, daß der landläufige Chronist und der Philosoph je eine Welt für sich sind. Er ist Philosoph. An einer Stelle der „Politik" (§ 379) hat er es ausdrücklich abgelehnt, Historiker zu sein. „Ich gebe jetzt keinen Geschichtschreiber ab, der bloß erzählet, was im Brauch ist". Wir verstehen tiefer als Gottsched, der berichtet:[4] „Sein Gedächtnis war nicht das stärkste: und er hatte diejenigen Disziplinen, die selbiges erfordern und stärken, als Sprachen, die Philologie und die Geschichte am allerwenigsten getrieben", daß Wolff nicht Historiker sein konnte, wozu er sich auch ein andermal außerstande erklärt hat. (Widmung zur „Entdeckung . . .") Und doch hat er sich entschlossen, zu seiner „Politik" die Erfahrung in seinen Dienst zu nehmen. Schon dies ist wichtig. Er hat erkannt, daß die Wirklichkeit sich nicht mit bloßen Regeln, mit mathematischem Verstande meistern läßt. Es liegt im Wesen der Schriften, daß Wolff sich nur in der „Politik" und den kleineren Abhandlungen über seine Stellung zu seiner Aufgabe ausspricht. Zweimal findet sich in der „Politik" das Bekenntnis zur Erfahrung, auf deren Ergebnisse er sich stützt (§§ 290 und 490). Beide Stellen stehen bezeichnenderweise in den beiden ausgesprochen praktischen Kapiteln. Ebenso oft nennt er sie im „De rege" (§§ 5 und 13).

---

4. Gottsched, a. a. O. S. 148.

Drei Arten von Auffassungen lassen sich bei Wolffs Darstellung des Staatswesens unterscheiden, bald überwiegt die eine, bald die andere. Das Extrem der einen Seite ist, die sinnlich wahrnehmbare Wirklichkeit gänzlich außer acht zu lassen, lediglich aus einem höchsten Prinzip Grundsätze zur Erklärung der staatlichen Einrichtungen anzugeben (Nachricht § 159), sich mit der Aufzeichnung dieser Grundsätze zu begnügen (De rege § 14) und daraus als die Summe „allgemeiner Wahrheiten" eine Theorie aufzubauen (Theoria § 1 und öfter). Doch diese Art wendet er bestimmend und in größerer Ausdehnung nur in den naturrechtlich konstruierenden lateinischen Schriften an.

Das Extrem nach der anderen Seite wäre eigentlich die historische Methode, die Wirklichkeit für sich sprechen zu lassen. Bis zu ihr ringt sich Wolff natürlich nicht einmal begrifflich durch. Eine viel spätere Zeit erst hat sie erkannt und geübt. Für Wolff besteht dies andere Extrem nur darin, daß er der Wirklichkeit ihr Recht läßt. Er stellt sich in Gegensatz zu Platon und dem Staatsutopisten Campanella, will den Staat beschreiben, in dem das Volk ein reales und realisierbares, nicht aber ein imaginäres und rein ideales Glück findet (De rege § 2). „Wir reden von dem, was geschieht, nicht, was geschehen soll. In der Politik muß man sich danach richten, wie man die Leute findet, nicht aber, wie sie sein sollen". (Polit. § 286). Dazu bringt er einen Sinn für die Verschiedenheit der Völker mit. Er weiß, daß, was einem Lande zuträglich, nicht ohne weiteres auf ein anderes übertragbar ist (Politik §§ 413/4). Wie Grotius (Theoria § 5) möchte er vor allem praktischen Nutzen stiften und sich darum nur mit dem beschäftigen, „was unter uns üblich ist" (Nachricht § 152).

Wie glücklich könnten wir sein, wenn Wolff nur diesen Grundsatz befolgt hätte. Aber er ist im größten Teil der „Politik" weder rein abstrakt, noch rein praktisch eingestellt, sondern vermischt beide Auffassungen, nimmt zwischen den Extremen den Mittelweg, den des „Weltweisen", zieht nur ab und an jene zur Begründung und Verdeutlichung heran. Es ist dies die Anschauung eines Philosophen, der für die Welt ein offenes Auge hat. Das philosophische Element wiegt noch stark vor, wenn es auch im Vergleich zu reiner Theorie gemindert erscheint. In der Vorrede der „Politik" hat Wolff seinen Standpunkt umschrieben: „Ich habe vor nach meiner Art, das ist, deutlich und

gründlich zu zeigen, wie sich ein Staat auf unserem Erdboden einrichten lässet; so habe ich auch solche Menschen dazu nehmen müssen, wie wir auf dem Erdboden antreffen. Man findet demnach in diesem Buch zureichende Lehren, daraus man von allem demjenigen, was im gemeinen Wesen vorkommt, richtigen Grund anzeigen und alles, was zu einem Staate gehöret, oder irgendwo darin angetroffen wird, vernünftig beurteilen kann . . . . Was die Lehren selbst betrifft, die ich hier behaupte, so habe ich sie so vorgetragen, wie sie in der Vernunft gegründet sind und kümmere mich wenig darumb, ob alles unter uns so üblich ist oder nicht. Unterdessen, wer dieselbe wohl fasset, der wird in dem Stande sein, alles dasjenige, was unter uns üblich ist, vernünftig zu beurteilen. Es wird wohl niemand zweifeln, daß die Wahrheiten, welche hier ausgeführt werden, die nützlichsten sind für das menschliche Geschlechte, denn die ganze zeitliche Glückseligkeit beruhet auf einem wohl eingerichteten Staate. Wo man wohl, das ist vernünftig regiert, da findet ein jeder sein Vergnügen, wo er nicht durch seine eigene Schuld dasselbe störet und sein Gemüte in Unruhe setzet. Hingegen, wo unvernünftig regieret wird, da hat jedermann viel Mißvergnügen und muß ohne seine Schuld sein Gemüte in Unruhe setzen lassen". Zwar hat er es abgelehnt, die im Naturrecht allgemein beliebte Frage nach dem „besten" Staat zu tun, aber manchmal schaut doch zum mindesten ein typischer Staat durch (Pol. § 271), ein Normalstaat, für den er beschreibt, wie er „beschaffen sein muß", ohne sich zu kümmern, „ob dieses oder jenes Gemeine Wesen so beschaffen ist" (§ 270). Er will eben alle Staaten mit dem Maßstabe der Vernunft messen (§ 445). Der Aufklärer verleugnet sich nie, wenn er in Parenthese einmal einfügt: „Allein ich rede jetzt als ein Weltweiser von dem, was mit Vernunft geschehen kann und soll. Trifft es mit dem überein, was üblich ist, so erkennet man, daß unsere Einrichtungen vernünftig sind. Findet man hingegen, daß es anders beschaffen, als wie es erwiesen,so lernet man, wie man noch eine Verbesserung vorzunehmen. Und dieses ist von allen übrigen Materien gleichfalls zu behalten". (§ 370 und ähnlich § 379.) Er will mehr, als nur wie ein Historiker angeben, „wie es im Gemeinen Wesen hier und dort überall abläuft". (Politik § 243), will Reformen vorschlagen (§§ 402, 386, Pol.), die er auf Grund guter Beobachtung aus der Vernunft schöpft. Der Weltweise, der

philosophisch eingestellte Staatsdenker offenbart sich auch in der Unterschätzung des Wertes historischer Beispiele. Nicht nur, daß er vermeidet, auf die Verhältnisse eines bestimmten Staates abzuzielen, rechnet er doch darauf, daß Staatsleute vieler, wenn nicht aller Länder sich seine „Politik" zu eigen machen, er benutzt die Beispiele auch nicht einmal, um seine Erörterungen dadurch aus der Sphäre der Spekulation in den Bereich der Wirklichkeit zu leiten. Wo er sie verwendet, sind sie gänzlich belanglos. Schlagend wird unsere Behauptung durch einen Brief bewiesen, den Wolff an den russischen Akademiker, Baron J. A. Korff schrieb, der von ihm verlangt hatte, er solle praktische und historische Beispiele zur Erleichterung der Anwendbarkeit in sein „Naturrecht" aufnehmen.[5] Wir geben die Stelle, weil sie für Wolff typisch ist, wörtlich:[6] „Was Euer Exz. wegen der Exempel in Jure Nat. et Gentium aus der alten und neuen Historie erinnern, wil mir laszen recommendiret seyn, soviel möglich ist: ich musz aber gestehen, daß ich weder mit Historicis versehen, noch viel darinnen gelesen habe, und also nicht weiß, ob ich in allem gleich Exempel werde finden können, wie ich wünsche. Grotius und einige von seinen Commentatoribus haben Exempel angeführt, die an gehörigem Orte können angebracht werden, wenn man die loci nachschläget, welche sie citiren, und dabey die Historicos, aus denen sie genommen, weiter durchblättert. Es ist schlimm, daß hier von niemanden einige Hülffe haben kann, und dabey soviele Zeit auf Collegia wenden muß, daß mir zum Lesen weniger übrig verbleibet". Wolff, der als Philosoph gewöhnt ist, abstrakt zu denken, vermißt anschauliche Beispiele nicht. Soll seine „Politik" auf einen bestimmten Staat angewendet werden, fordert er

---

5. Russische Akademiebriefe Nr. 133, S. 208 f. Brief vom 23. IX. 1737: „Aus dero an den Herrn Bibliothekar Schumacher abgelassenen ersehe, daß Ew. Hochedelgeb. mit einem Natur- und Völcker-Recht sich bemühen, ich sehe zum voraus, daß die Welt ein deutliches, und aus denen besten Gründen hergenommenes Systema aus ihrer Feder zu erwarten hatt, da aber ein solches Werk billig auch ad captum derjenigen politicorum seyn solte, die nicht ex professo studieren, so wünschte ich, daß alle Lehrsaetze durch lebendigen Exemplen und factis ex historia antiqua et moderna möchte erkläret werden, darmit die applicatio mit der Theorie verbunden würde, nichts macht einen moralischen Lehrsatz deutlicher als instancen, die nicht erdichtet, sondern aus denen würklichen actionibus hominis genommen sind".

6. Russische Akademiebriefe. Nr. 53. Brief vom 24. XI. 1737.

selbst, daß ihre allgemeinen Regeln durch die besonderen Verfassungen und Satzungen dieses Staates ergänzt und belebt werden (Pol. § 484).

So haftet der Behandlung des Staatlichen durch Wolff ein philosophischer, universaler Zug an. Sie ist gleich weit entfernt von der reinen Abstraktion wie von der unreflektierten Wirklichkeit. Jede tatsächliche Beobachtung erhält, da sie erst durch das Medium der Wolffischen Weltanschauung hindurchgehen muß, eine subjektive, metaphysische Färbung. Es ist nicht nur eine nötige Verbeugung vor der Autorität der damaligen Regierungen, daß er erklärt (Theoria § 13), er wolle nicht „die Art kritisieren, in der heute die Staatsgeschäfte verwaltet werden". So genau auf fest lokalisierte Tagesfragen einzugehen, lag gar nicht in seiner Absicht. Vermeidet er darum auch alle zeitlichen und räumlichen Anspielungen, so ist doch sein Staatsbild ein ganz bestimmter Staatstypus, den wir in seiner Epoche festlegen können. Manchmal zeichnet sich sogar ein einzelner Staat deutlicher ab. Alle diese Momente wollen wir herausarbeiten. In der Vorbemerkung galt es zunächst, Wolffs Stellung zu seiner Aufgabe darzutun. Politiker ist er nie gewesen. Als er seine „Politik" schrieb, kam er von der Philosophie her, und als Weltweiser, die Wirklichkeit beobachtend, aber sie an Prinzipien messend, ja selbst nach allgemeinen Lehrsätzen zurechtstutzend, hat er sich zum Gebiete des Staates den Weg gebahnt. Wir haben Material und Methode gezeigt, wir beginnen mit der Darstellung von Wolffs Staatsanschauung.

## 3. *Wolffs Staatsanschauung.*

### I. Entstehung des Staates.

#### a) Ursprung des Staates.

Schon die antike Philosophie, die ihr Denken auf den Staat richtete, hatte sich nicht damit begnügt, seine zeitliche, alltägliche Auswirkung zu betrachten, sondern hatte seinem Ewigkeitsgehalt nachgeforscht und war so zu Spekulationen über den Ursprung des Staates gekommen. Diese Ideen sind nie untergegangen, haben hier und da im Mittelalter weitergelebt und in der neueren Zeit ihre Renaissance im sogenannten Naturrecht gefunden. Von den Anfängen der modernen Rechts- und

Staatsphilosophie, vor allem aber von Grotius her, führt ein breiter Strom naturrechtlichen Denkens durch das 18. Jahrhundert hindurch. Mit aus dem Samen des Naturrechts ist die neueste Zeit erwachsen. In diese Reihe gehört auch Wolff. Er ist naturrechtlicher Staatsdenker und hat als solcher seine Vorgänger. Er folgt den Gepflogenheiten der naturrechtlichen Philosophie, indem er die Entstehung des Staates in den Kreis seiner Betrachtung zieht, ihn ab ovo anfangen läßt. Die philosophische Methode könnte sich nicht deutlicher äußern. Aber er beschränkt sich nicht darauf, lediglich den Staat naturrechtlich zu fundieren, sondern ehe er zu ihm gelangt, entwickelt er in den ersten sieben Bänden seines „Jus naturae" das gesamte System des Naturrechts, im Aufbau Pufendorf folgend. Auch in die „Institutiones" hat er diese breiten juristischen Darlegungen aufgenommen und an sie dann die Ausführungen über Entstehung des Staates, seinen Ursprung und Zweck, seine Verfassung und Formen angereiht, während die „Politik" die zuletzt genannten Gebiete einleitend nur kurz berührt. Bei unserem Forschen nach dem Erzbilde des konkreten Staates bei Wolff müssen wir diese darüber gelagerte starke Schicht von Theorie wenigstens im Vorübergehen streifen; denn so abstrakt sie hingestellt wird, in ihr offenbart sich doch ein gutes Stück von Zeitbedürfnissen. Diese Theorie schließt sich organisch an Wolffs Staatsbild an, ebenso wie naturrechtliches Denken untrennbar z. B. mit dem realen Staate Wilhelms III. von England verbunden ist.

Von seinen zahlreichen Vorgängern übernimmt Wolff die kühne Konstruktion des Naturzustandes (J. N. I. § 124 ff.), der zeitlich vor dem staatlichen Zustand angesetzt wird. In ihm wird das Leben der Menschen, die noch als einzelne Individuen isoliert für sich existieren, nur durch die von der Vernunft diktierten natürlichen Gesetze, Rechte und Pflichten geleitet, die zwar mit den göttlichen identisch sind, aber von diesen nur eine immerhin entbehrliche Bestätigung erfahren, so daß also auch der Atheist ihnen unterworfen ist. Der natürliche Zustand setzt sich noch nach Anbruch des staatlichen Zustandes in diesem fort. Abgesehen davon, daß sich das Leben der Staaten untereinander im natürlichen Zustande abspielt, bleiben die Naturgesetze auch im einzelnen Staate zur Beurteilung aller Handlungen als gut und böse maßgebend, wenn auch die bürger-

lichen Gesetze helfend neben sie treten müssen, da nicht jeder Vernunft genug besitzt, um allein den natürlichen Gesetzen zu folgen. (Pol. § 401.) Die natürliche Billigkeit, also wiederum die Vernunft, bleibt im Staate Richtschnur aller Gesetzgebung, nur bisweilen müssen die bürgerlichen Gesetze, da sie die Mannigfaltigkeit der Fälle vereinfachen, auf eine Formel bringen, von ihr abweichen. Aber niemanden soll man im Staate dazu verbinden, „was dem Gesetze der Natur zuwider ist". (Pol. § 402.) Die Abweichung mancher bürgerlichen Gesetze ist nur gestattet, keineswegs befohlen. Theoretisch ist damit das Naturrecht auf den Schild erhoben, praktisch bedurfte es dazu noch vieler Jahre und Kämpfe. Bei Wolff bildet das Naturrecht zwar stets eine Schranke gegen ungesetzliche Willkür, nicht aber gegen die des Gesetzgebers. Mochte also Wolff die Jurisprudenz auf das Naturrecht gründen, er selbst lieh dem wirklichen Staate die Mittel, es für seine Bedürfnisse einzuschränken. Ja, die Proklamierung unveräußerlicher, angeborener Menschenrechte hat ihn nicht gehindert, der typische Verfechter des aufgeklärten Polizeistaates zu werden, in dem die Freiheitsrechte kraft höherer Staatsnotwendigkeit (Inst. § 1065) arg beschnitten werden konnten und wurden. Die Theorie tritt also doch unter den Eindruck der Wirklichkeit. Darum können wir uns auch mit einem kurzen Ueberblick über dieses abstrakte Fundament alles staatlichen Lebens begnügen.

Das Individuum steht im Zentrum des Naturzustandes und damit auch des Naturrechts. Ueber den einzelnen Menschen breitet Wolff das feinmaschige Netz von Pflichten und Rechten, aus denen sich das Naturrecht zusammensetzt. Wolff stellt sie unter den allgemeinen, ihn vor anderen auszeichnenden Gesichtspunkt, daß Rechte nur aus Pflichten folgen (J. N. I, § 25). Jedem müsse alles das an Rechten zustehen, dessen er benötigt, um seinen Pflichten nachkommen zu können.[7] Dieser Auffassung, die den Hauptton auf die Pflicht legt, ist der Pflichtbegriff Friedrichs des Großen aufs engste verwandt.[8] Im

7. Vgl. Ernst Landsberg, a.a. O. Bd. I, S. 202, Hans v. Voltelini, a. a. O. S. 76 f., Paul Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale. 4. Aufl. 1913, Note S. 261.

8. Vgl. R. Koser. Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, in „Zur preuß. u. deu. Gesch." Aufsätze und Vorträge 1921,

Wolffischen Naturrecht geschulte Beamte haben ihn in der Staats- und Rechtsverwaltung in die Praxis übergeführt. Rein theoretisch steckte in diesem Gesichtspunkt ein wissenschaftlicher Rückschritt. Recht und Moral, die Thomasius eben erst mühsam geschieden hatte, wurden wieder vermischt. Mag Wolff nun auch die Pflichten gegen Gott (Inst. § 160 bis § 183 und J. N. I. Kap. IV), die der Nächstenliebe und das Recht auf Unterstützung durch den anderen (Inst. §§ 133—159 und J. n. I. Kap. III), die Pflicht der Erhaltung des eigenen Körpers (Inst. §§ 68—132), der Arbeit (J. n. I. §§ 506, 512 ff.), deren Sinn (J. n. I. § 523) auch die Förderung des Mitmenschen (J. n. I § 655) mit tangieren muß, umständlich erörtern, über allem errichtet er doch für das Individuum die oberste Maxime: „Das Gesetz der Natur verpflichtet uns zu Handlungen, welche die Vervollkommnung des Menschen und des menschlichen Zustandes bezwecken, und zur Vermeidung aller Handlungen, die zum Gegenteil führen, folglich zu freien, mit den natürlichen, durch zureichende Gründe verbundenen Handlungen und damit zur Abwendung jeder Gefahr von uns und unserem Zustand". (Inst. § 43, auch J. n. I. §§ 170, 180, 182). Das ist dasselbe Prinzip wie das in der „Moral" verkündete: „Thue, was dich und deinen und anderer Zustand vollkommener macht, unterlasse, was ihn unvollkommen macht". (Moral § 12). Dem wird im Naturzustand das Kriegsrecht unterworfen, das nur ein Selbstverteidigungsrecht (J. n. I. § 1114) ist. Dem einen obersten Ziel, die Glückseligkeit durch ständig fortschreitende materielle und geistige Vervollkommnung zu erreichen, sollen auch jene berühmten und doch noch bedeutungslosen, da nur theoretisch verfochtenen unveräußerlichen, angeborenen Menschenrechte (Inst. § 95. J. n. I. §§ 64, 114) dienen,[9] die erst viel später durch die „Mächte des geschichtlichen Lebens" Anstoß zum Fortschritt im Verfassungsleben gaben. Nur im Hinblick auf jenes letzte sittliche Ideal werden alle Menschen als gleich (J. n. I. § 130) und frei (J. n. I. §§ 146, 163) angenommen. Endlich, weil es der einzelne allein nicht erreicht, schließen mehrere Individuen

---

S. 367 ff., Hans v. Voltelini, a. a. O. S. 77 f., Eduard Zeller, Fr. d. Gr. als Philos. S. 69 f.

9. Vgl. die interessante Schrift Georg Jellineks, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. III. Aufl. 1919, S. 62 ff.

durch Vertrag Gesellschaften. Also die Pflicht zur eigenen Vervollkommnung, aber auch die zur Vervollkommnung der anderen treibt zu ihrem Abschluß. (Politik § 1.) Aber die Menschen haben auch eine natürliche Verpflichtung dazu, „nebeneinander und miteinander zu leben". (Politik § 4.) Wie Aristoteles faßt das Naturrecht den Menschen als ein zoon politikon auf. — Es berührt sich auch sonst noch mit dem Griechen.[10] — Die Gesellschaft ist nichts anderes als ein Vertrag einiger Personen, „mit vereinigten Kräften ihr Bestes worinnen zu befördern". (Pol. § 2.) Es gibt eine Stufenfolge von Gesellschaften, die sich lediglich durch die Größe ihrer Mitgliederzahl unterscheiden. Analog zu der Leitmaxime des Individuums wird der Endzweck für alle Gesellschaften gesetzt: „Thue, was die Wohlfahrt der Gesellschaft befördert, unterlaß, was ihr hinderlich oder sonst nachtheilig ist" (Pol. § 11). Die Gesellschaft verlangt den Dienst aller ihrer Glieder, deren eigene Absichten stets vor denen der Gesellschaft zu weichen haben. Hier sehen wir den Staat im kleinen, der sich nicht dadurch beschränken lassen wird, wenn Wolff bestimmt: „daß man die gemeine Wohlfahrt nicht weiter erstrecket, als es die Absicht der Gesellschaft erfordert, woran insonderheit in dem gemeinen Wesen viel gelegen". (Pol. § 12). Solchen schüchternen Versuchen, vor der Staatsallmacht noch einen Rest individueller Freiheit zu wahren, werden wir im weiteren Verlauf noch öfter begegnen. Aber der Staat wird von Wolff fast als zu allumfassend dargestellt, als daß man sich von derartigen Vorbehalten praktischen Erfolg versprechen könnte. Wolff nimmt eine natürliche Entwicklung der Gesellschaften auseinander an, in der die Menschheit zur letzten und größten, dem Staat, aufsteigt. Wie jede Gesellschaft Abbild des Staates ist, so trägt dieser die Eierschalen seiner frühesten Herkunft weiter mit sich herum. Von den Chinesen will Wolff gelernt haben, daß man zur Leitung eines Staates nur die Grundsätze anzuwenden braucht, die sich bei der Lebensführung des Individuums oder der Familie, der Keimzelle alles Staatlichen, bewährt haben. Der Staat gilt ihm — wenigstens in der Theorie — als große Familie, der König nur

10. Vgl. Gustav Marchet, Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der II. Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 1885, S. 233 ff.

als ihr Haupt und Vater (De rege § 6). Es wäre falsch, zu glauben, daß dies eine theoretische Fassung der patriarchalisch regierten deutschen Kleinstaatlichkeit des 17. Jahrhunderts wäre. Es ist nur eine Wiederholung der damals so oft gepredigten mechanisch-atomistischen Staatsanschauung, die ein Anhänger der prästabilierten Harmonie leicht annehmen konnte.

### b) Zweck des Staates.

Der Staat gleicht darin den anderen Gesellschaften, deren Gipfel er ist, daß er wie sie auf einem Sozialvertrage ruht, den eine Anzahl von Häusern miteinander abschließt, da sie, allein auf sich gestellt, ihrer Bestimmung nicht nachleben können. Wolff nimmt die alte Idee vom Vertragsstaate auch seinerseits auf. Menschenwerk ist der Staat, der so entsteht. Im Vertrage läßt Wolff das Volk über den Staatszweck bestimmen. Werden wir auch aus der im folgenden zu schildernden praktischen Staatstätigkeit weit besser den Staatszweck ablesen können, so ist es doch nicht müßig, auch den theoretisch festgelegten Staatszweck zu betrachten, da er als Prinzip jenen Leistungen zugrunde liegt.

Die Menschen haben sich den Staat geschaffen, als Mittel, den Hauptzweck zu erfüllen (Pol. § 224, De rege § 2), der sich aus der oben gestreiften Bestimmung des Menschen ergibt. Der Staat soll die Möglichkeit schaffen, in den Bahnen des Naturgesetzes zu wandeln (§§ 225, 330, 336). Das Naturgesetz aber ist das, „was die Vernunft von den Handlungen der Menschen lehret". (Pol. § 428, Moral § 23.) Der Staat tritt mit seiner ganzen ihm verliehenen Gewalt, strafend und belohnend, hinter die natürlichen Gesetze und hält zu ihrer Befolgung an. (Politik §§ 272, 341). Nach zwei Richtungen hat sich dies zu äußern. Der Staat muß für Wohlfahrt und Sicherheit (Politik § 214) sorgen. Das allein rechtfertigt, daß der Mensch auf seine natürliche Freiheit verzichtet, sich einer Obrigkeit unterwirft und ihr unbedingt gehorcht (Politik § 229). Dieser Staatszweck wird immer wieder an die Spitze der großen, wichtigsten Kapitel gestellt, das V. „Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit" beginnt mit dem den ganzen Polizeistaat unzweideutig charakterisierenden Satz: „Der Obrigkeit liegt ob, alle ihre Kräfte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zur Beförderung der gemeinen

Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdenke und zu deren Ausführung nötige Anstalten mache; hingegen die Untertanen sind verbunden, alles dasjenige willig zu tun, was sie für gut befindet" (Pol. § 433). Oder wenn es am Eingang des VI. Kapitels „Von der Regierung der hohen Landesobrigkeit" heißt, die „Regierung sei, die Ausübung der Macht und Gewalt, die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Landes zu befördern; denn keine andere Macht und Gewalt hat sie als diese". (Pol. § 467.) Erfahren wir nun erst, wie vielgestaltig diese beiden Begriffe Wohlfahrt und Sicherheit gedacht sind, dann versinkt vor unseren Augen die Theorie, und wir blicken in die vielgestaltige Arbeitsstätte des Staates des 18. Jahrhunderts, der nach dem Grundsatze handelte: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", der aber namentlich im kleinstaatlichen aufgeklärten Despotismus des ausgehenden Jahrhunderts nur zu leicht in die Gefahr kommen konnte und ihr ja auch erlegen ist, vor allem Eudämonismus jeder „Beziehung auf den großen Staatszweck, auf die Macht" zu entbehren.[11] Wenn die Wohlfahrt auch zunächst ganz allgemein als „ungehinderter Fortgang des allgemeinen Bestens", als „Fortschritt zur Vollkommenheit" definiert wird, den der Staat gewährleisten soll (Pol. §§ 213, 245), so wird damit von ihm eine sehr reale und greifbare Leistung verlangt. „Nahrung und Kleidung und Wohnung" (Pol. § 333) soll er schaffen, und soviel „Bequemlichkeit mannigfachster Art" (Pol. § 210), wozu auch die Vermeidung von Krieg gehört (Pol. § 483), daß der Mensch einer irdischen „Glückseligkeit" leben kann (Pol. §§ 227, 383/4). Er soll sich im Staate wohlfühlen, damit er nicht etwa an Auswandern denkt, darf nicht zu sehr eingeengt werden (Pol. § 483). Das heißt in unsere Sprache übersetzt: Der Verzicht des Individuums auf jede Selbsttätigkeit. Die Kräfte des einzelnen oder auch weniger vereinigter einzelner reichen nicht aus, oder hemmen nur aus Unverstand. Das erkennt der Staatsdenker Wolff scharf, während der Moralist noch an die Selbsthilfe glaubte und darum der Verwaltungstätigkeit Grenzen schuf (Moral § 769, § 770). Er errichtet darum ein Staatsideal, das das Individuum von jeder Mitwirkung ausschloß und es dafür in allen Kleinigkeiten seines Erdenwandels

---

11. Vgl. Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jhrhdt. bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 1922, S. 89 f.

von staatlicher Obhut durch staatliche Anstalten umhegt sein ließ. Der Staat ist schlechthin alles im Leben dieser Menschen, und weil er das ist, kann er manchmal sogar bei einzelnen seiner Handlungen unerwähnt bleiben, da man mit seiner lebensnotwendigen Existenz als selbstverständlich rechnet. Daß dieser Staat im tiefsten Sinne auch eine soziale und dadurch ethische Arbeit vollbrachte und „mit der edlen und befreienden Grundidee des 18. Jahrhunderts sich in vollem Einklang befand",[12] werden wir im weiteren noch zeigen. Hier wollten wir nur ganz grundsätzlich betonen, wie selbst im theoretischen Staatszweck der in alles eingreifende, für alles sorgende „Polizeistaat" Ausdruck findet. Dem einzelnen soll er das Leben erhalten und es ihn behaglich genießen lassen. In diesem Satze zieht für die Zukunft die große Gefahr auf, der wir oben gedachten. Aber untrennbar ist mit der Sorge für die leibliche Wohlfahrt doch auch die für die sittliche Wohlfahrt verbunden. Wie jede Gesellschaft eine starke religiöse Basis hat, wie der einzelne seine Lebenshandlungen als Pflichten gegen Gott empfindet und die Bindung an das Moralgesetz manchmal überstark wird, so soll nun auch der Staat ein Mittel sein, „dem höchsten Gut desto sicherer nachzustreben" (Pol. §§ 316, 245). Vervollkommnung des Menschen soll auch der Staat vollbringen und kann es nur, wenn er „die Aufnahme der Tugend" besorgt (Pol. § 316), die nach einer Erklärung der „Moral" (§ 64) die „Fertigkeit ist, seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten". So wird also das Naturgesetz wiederum gerettet. Der Staat muß aber auch „Zucht und Gerechtigkeit" befördern (§ 366) und dadurch, daß er sich der Religion annimmt, den Lebenswandel seiner Glieder zu strenger Sittlichkeit leiten (§ 367). Aristoteles hatte schon als Staatspflicht neben der Erhaltung des Lebens auch die Ermöglichung eines guten Lebens gefordert. Mag auch im Staat des 18. Jahrhunderts die materielle Glückseligkeit den Vorrang haben, ein so tief ethisch gerichteter Denker wie Wolff kann den Staatszweck darin nicht als erschöpft ansehen. Er brauchte die sittliche Vervollkommnung zu seinem Lebensideal und zur Läuterung jenes Strebens noch materiellem Gewinn. Und in der Zeit nach ihm hat diese Forderung unverloren fortgewirkt.

---

12. Marchet, a. a. O. S. 251.

Wohlfahrt und Sicherheit sind Wolffs Staatszwecke (Prägnante Formel Inst. § 972). Außer dem Hort aller Wohlfahrt ist sein Staat auch oberste Schutzanstalt (Pol. § 214). Das war ein wesentlicher Grund gewesen, warum die einzelnen Häuser aus ihrer natürlichen Isolierung heraustraten und den Staat begründeten. Sie waren allein der Gewalt ihrer Feinde preisgegeben. Der Staat gewährt ihnen Schutz nach außen gegen Unrecht und Gewalt (Pol. § 212, 491). Fast noch dringlicher ist er im Innern vonnöten. Der Staat und nur er allein ist die Quelle jeglichen Rechtsschutzes. (Pol. § 400.) Unbedingt verboten ist die Selbstrache. Nur der Staat straft den Uebeltäter und Beleidiger, sorgt durch Gerichte für Recht und Sicherheit. Im Gesetze findet der Staatsgedanke seine unbedingteste Ausprägung. Es erzwingt die Anerkennung und ist eine Macht, die über dem einzelnen sich erhebt. Mochte auch der Theorie nach jeglicher Staatszweck aus dem Sozialvertrage gefolgert werden, der Staat, der zum obersten Hüter des Rechtes eingesetzt ist, wird eine Gewalt für sich, wird Selbstzweck. In den Dingen der Wohlfahrt konnte verschleiert bleiben, daß, wenn man den Staat für alle Lebensfälle anrief, er schließlich auch ungerufen kam und ungerecht wurde und aufräumte mit allen ihm sich in den Weg stellenden Hemmnissen. Für die Macht, die in allen Fragen der Sicherheit unumschränkt gebot, sanken alle Grenzen und Vorbehalte zu Boden.

Aber so hart und nackt zeigt sich der Staat bei Wolff doch nur bisweilen. Als Krone allen Staatszwecks leuchtet auch bei ihm, wie wir schon erwähnten, der Normalstaat, der dem „besten" Staat sehr ähnlich ist. Der Staat ist umso vollkommener, je besser er seine Zwecke erreicht (Pol. § 224). Man hat stets nach dem vollkommensten Gemeinwesen zu streben (Pol. 226). Nach dieser Richtung wagt auch Wolff eine Kritik der Regierung, d. h. der Verwaltungsmaßnahmen (Pol. § 467). Gut kann er sie nur nennen, wenn sie ihre Zwecke erfüllt. Aber er geht mit großer Behutsamkeit zu Werke, warnt bei dieser Prüfung vor Uebereilung. Vieles bedarf dabei der Berücksichtigung, vieles ist der Obrigkeit zugute zu halten und unnützer Tadel erregt nur die Untertanen. Wolff hat nicht umsonst in einem Staate gelebt, wo das Räsonnieren verboten war, und um sich herum sah er, wie der Staat allzu weitgehender Lust zu politi-

schen Erörterungen die Flügel beschnitt.[13] Darum hat Wolff auch den letzten Staatszweck ins Ideal geflüchtet. Gerade hierdurch scheint sich nach unserer Auffassung des Staatsdenkers Wolff erst das Bild voll abzurunden. Lange vor Jeremy Benthams Staatsziel vom „größtmöglichen Wohle der größtmöglichen Zahl" hat er zwar nicht so klar und so scharf auf den Utilitarismus hinaus, aber im Grunde dasselbe ausgesprochen, wenn er sagt, daß das beste Gemeinwesen dasjenige sei, „wo die meisten Menschen glückselig (d. h. in wachsender Vervollkommnung) nebeneinander leben". (Pol. § 223, auch De rege § 2.) „Wolffs Definition des Staatszwecks ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts die herrschende geworden",[14] ihr folgten die späterhin maßgebenden Lehrbücher. Bei ihrer Aufstellung durch Wolff vereint sich die Betrachtung vom Standpunkt des Weltweisen mit nüchterner Anschauung der Staatsrealität und mit der Sehnsucht nach einem Ideal.

### c) Verfassung des Staates und Staatsformen.

Der von uns umschriebene Staatszweck ist schon der lediglich durch Sozialvertrag zusammengetretenen staatlichen Gesellschaft gesetzt. Vor allem schwebt er dem durch Staats- und Unterwerfungsvertrag nun erst endgültig konstituierten Staate voran. Mit dieser feineren Unterscheidung des philosophischen Staatsursprungs treten wir ein in die unendlich reiche und weit versponnene Theorie über die Verfassung des Staates und seine Formen. Wir können es den reinen Staatstheoretikern überlassen, kritische Ordnung in das gerade hier üppig wuchernde Gestrüpp der naturrechtlichen Abstraktion zu bringen. Besonders seit den Tagen der Monarchomachen war sie immer feiner ausgestaltet und seitdem hundertfach theoretisch umstritten worden. Otto Gierkes berühmtes Werk[15] beschäftigt sich vornehmlich mit ihr. Wir beabsichtigen nichts weiter, als an die Grundzüge dieser Theorie zu erinnern, versuchen aber auch zu zeigen, wie trotz aller abstrakten Formulierungen in

13. Vgl. Julian Schmidt, a.a. O. S. 418 und Karl Biedermann, a. a. O. Bd. I, S. 170 ff.; Bd. II, S. 69.

14. Hans v. Voltelini, a. a. O. S. 98.

15. Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 2. Auflage, 1902.

Wolff doch schon eine Ahnung von dem eigenen Recht des modernen Staates aufdämmert, wie im letzten Grunde die Theorie den Staat der Zeit anerkennen muß, wie sie ihm, an versteckten Stellen und meist beiläufig, Konzessionen macht, die ihm völlig zu allen Machtansprüchen genügen können.

Die Theorie stellt das altbekannte Schema auf (vgl. Praefatio, J. n. VIII). Am Anfang des eigentlichen Staates steht die staatliche Gesellschaft, die durch Sozialvertrag (Pol. § 210) wie jede andere Gesellschaft zustandekommt. In ihr wird das „Imperium publicum" begründet. Es ist das Recht der Gesamtheit, den einzelnen zur Erfüllung des Staatszwecks anzuhalten. Der einzelne, der von Natur frei, unterwirft sich ihr, und verzichtet auf Teile seiner Freiheit zugunsten des in der Gesamtheit verkörperten Gemeinwohles. Ist auch die Summe des Herrschaftsrechtes ursprünglich beim Volke, d. h. der Gesamtheit, so kann diese doch zum Entschlusse kommen, sich dessen zu entäußern. Die Gesamtheit bestimmt die Form dieses Aktes im Staatsvertrag (J. n. VIII, 37). Wohl kann das Volk die Herrschaft weiter behalten, meist aber wird sich die Gesamtheit Herrschern unterwerfen. Es geschieht in einem Unterwerfungsvertrag. (Pol. § 230.) Sehr interessant ist es nun, wie Wolff die Uebertragung der Herrschaft, die Unterwerfung, darstellt. Unendlich oft betont er bei jeder nur möglichen Gelegenheit den freiwilligen Entschluß des souveränen Volkes (J. n. VIII, 36, 58, 64, 69, 74, 90 f.). Aber fast noch wirksamer treiben bei ihm die Wucht des Naturrechts, d. h. der Vernunft, und die Forderung des Gemeinwohles nach dem Abschluß des Unterwerfungsvertrages, so daß man diese beiden Mächte förmlich als Zwingherren in die staatlichen Fesseln bezeichnen darf (J. n. VIII. 75, 79, 87, 120. Inst. § 985, Pol. § 232). Das Naturgesetz fordert die Uebertragung der Herrschaft, wenn damit dem Staatszweck am besten Genüge geschieht (J. n. VIII, 87). Ja, beinahe kommt Wolff auch theoretisch zu einer Anerkennung des Absolutismus (Inst. § 997, 985, J. n. VIII. 59, 82, 89, 121), wenn er ihn dadurch mundgerecht zu machen sucht, daß er erklärt, die absolute und oberste Herrschaft ist nicht an sich ein hassenswerter (odiosum) Name. Der Haß könne sich nur auf den Mißbrauch beziehen. Die absolute Herrschaft bilde den sichersten Schutz gegen Aufstände, Verschwörung, Tumulte und innere Kriege (J. n. VIII, 89). — Uebrigens erkennt man hier auch die stark

innenpolitische Einstellung Wolffs, die noch eindringlicher hervortreten wird. — Endlich entzieht er den Herrscher selbst ganz der Beurteilung des doch ursprünglich souverän gedachten Volkes (Inst. § 985). Aus der Beobachtung, daß das Urteil über gut und böse verschieden ist, folgert er: „So kann einem die Herrschaft nicht mit der Bedingung übertragen werden, daß das Volk, wenn er wohl regieret, gehorchen soll, wenn er aber übel regieret, ihm widerstehen und ihn bestrafen kann, folglich findet nicht statt, daß der Regente und das Volk einander beständig unterworfen sind". Hier ist es deutlich, wie sich das Schwergewicht von dem durch die Theorie zum Träger der Macht erhobenen Volk zu dem Herrscher verschiebt, den die ältere Theorie lediglich als Vollzugsorgan des Volkswillens betrachtet hatte. Die Obrigkeit, von der diese gesprochen hatte, wird zum Herrscher, dem das Volk gehorchen muß. Für seine Unterwerfung tauscht es Wohlfahrt und Glückseligkeit ein. Insofern diese neuere Auffasung nicht nur theoretisch weitergebildet wurde, sondern aus den wirklichen Zeitverhältnissen gewonnen wurde, war sie gebunden an den modernen Großstaat, wie er in Frankreich seit langem existierte, und wie er in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. seine Ausbildung zu vollenden bestrebt war. Für den alten Kleinstaat, etwa den deutschen des 17. Jahrhunderts, der noch mit seinen Ständen rang, also einem Element des Volkswillens im Sinne der Theorie, war die neue Auffassung bedeutungslos, nur muß man sich hüten zu glauben, daß Wolff auf ihr als Grundlage seine Staatslehre aufbaut. Die moderne Erkenntnis wirkt sich noch keineswegs herrschend aus. Das Alte ist noch stark, das Neue nur wie ein resignierter, aber als unvermeidlich erkannter Unterton.

Eine Bestätigung unserer Ansicht von dem deutlichen Vorhandensein des modernen Zuges finden wir in Wolffs Stellung zu den einzelnen Staatsformen, wie sie seit Aristoteles wieder und wieder erörtert wurden. In der „Politik" schickt er diesem Problem eine allgemeine Umschreibung des Staates und seiner Regierenden voraus. Als letzte bindende Schranke für die letzteren gelten die sogenannten Fundamentalgesetze, die im wesentlichen die Gewährleistung des Staatszweckes fordern, aber auch Vorbehalte des Volkes niederlegen. (Pol. § 438 f. Inst. § 984 f. J. n. VIII. § 77 f.). Mahnend wird das Staatswohl allen Regierenden eingeprägt (Pol. § 239 ff.).

Verstand und Tugend der Herrscher, gepaart mit einer aufrichtigen Liebe zu den Untertanen sind ihre unentbehrlichen persönlichen Voraussetzungen. Das Wohl des Staates ist es auch, das über die verschiedenen Staatsformen entscheidet. Die Staatsform muß so beschaffen sein, daß der Staat seinen Zweck erfüllen kann. (J. n. VIII, § 150.) Bestimmt wird sie in dem vom Unterwerfungsvertrag theoretisch unterschiedenen Staatsvertrag, je nachdem das Volk sich selber die Herrschaft vorbehält, sie an einen oder an mehrere überträgt (J. n. VIII, § 36). In den beiden letzten Fällen ergeben sich noch einige Abstufungen, indem die Unterwerfung unbedingt oder an gewisse Einschränkungen geknüpft erfolgen kann (J. n. VIII. § 38 f.). Bluntschli hat darauf hingewiesen,[16] wie stark Wolff bei allen diesen Feststellungen unter dem Einfluß privatrechtlicher Auffassungen steht. Es ist zweifellos ein Rest älterer Staatsanschauung, wenn er von fideikommissarischer oder lehensmäßiger Herrschaft spricht. (J. n. VIII. §§ 40, 99.) Aber wenn man über die einzelnen theoretischen Erörterungen hinaus das Ganze des Staates ins Auge faßt, auf den Wolff hauptsächlich abzielt, so weist das Bild in eine moderne Zeit.

Wohl betrachtet Wolff stets in besonderen Kapiteln (in der „Politik" im II.) die „verschiedenen Arten des Gemeinen Wesens" unparteiisch nebeneinander. Mit derselben Gerechtigkeit erwägt er die Mängel und Vorzüge der Politie und Aristokratie wie der Monarchie. Ja, die Politie, d. h. die Herrschaft der ganzen Gemeinde (Pol. § 236) wird im VIII. Band des „Jus naturae" sogar vor den übrigen Formen abgehandelt. (§ 131 f.) Aber man liest es doch zwischen den Zeilen, daß der Staat Wolffs die Monarchie, noch genauer, die große Monarchie ist. Ihr gelten die praktisch wertvollsten Ausführungen. Ihrem Oberhaupt widmete er eine besondere Schrift. (De rege . . . .) In der Bevorzugung der Monarchie folgt er einmal Bodin und Hobbes. Es finden sich bei ihm nicht nur lückenlos alle die feinfühligen Unterscheidungen wieder, die namentlich die deutschen Theoretiker gemacht hatten, um den vorhandenen Monarchien gerecht zu werden, z. B. ob unumschränkt, ob eingeschränkt, in welchem Grade an die Mitwirkung anderer Gewalten gebunden (Pol. § 436 f.) oder die Annahme der Möglich-

16. J. C. Bluntschli, a. a. O. S. 219.

keit gemischter Staatsformen[17] zugunsten des regimen monstruosum, des deutschen Reiches. Sondern er stellt auch der Volksherrschaft, deren größten Nachteil er als stolzer Verehrer der Macht der Vernunft darin sah, daß in einem solchen Staatswesen vieles für das Gemeinwohl Notwendige unterbliebe, da der gemeine Mann den Nutzen, der nicht offen oder in naher Zukunft zu Tage tritt, nicht einsähe (Pol. § 253), weitläufig die Vorteile der Monarchie gegenüber (Pol. §§ 257/8). Sie bestehen für ihn vor allem darin, daß e i n e höchste Gewalt im Staate existiert, neben der irgendwelche Parteiungen nicht aufkommen, die eine Aristokratie stets bedrohen (Pol. § 261). Der Monarch wird die Oberhand über die Räte behalten, da er zwar alle anhört, seinen Entschluß aber allein oder nur mit einem faßt. Eine Monarchie bildet leichter eine feste Zentralstelle aus, wo sie die Räte gleich bei der Hand hat, wo der Amtsbetrieb schnell arbeitet, wo die Beschlüsse viel besser geheim bleiben. Solches Regiment wird zum Segen in Verwaltung und Außenpolitik. Mit sicherem Blick erkennt Wolff zwar auch die Mängel des Absolutismus (Pol. §§ 259/60). Der Zufall der Geburt — also an Erbmonarchien denkt Wolff vornehmlich — könnte auch einsichtslose Männer auf den Thron führen oder solche, die ihre Unumschränktheit zu Willkürakten benutzen. Aber er warnt doch davor, jedes Versehen oder Abweichen von den Grundregeln der Monarchie gleich als Tyrannei zu deuten (Pol. § 249). Auch die Regierenden sind irrende Menschen. Wolff scheinen die guten Seiten der Monarchie die schlechten bei weitem zu überwiegen. Sie ist die einzige Staatsform, von der er ohne Skepsis spricht, während diese gegenüber der Demokratie besonders stark ist. Mögen auch die Bemerkungen Wolffs zum Thema der Staatsformen wenig originell sein, sie bezeugen ihn doch als Verteidiger der absoluten Monarchie, allerdings, wie wir sehen werden, in aufklärerisch gemäßigter Form.

17. Vgl. die bei F. Hartung, a. a. O. S. 97 n. 1 genannte Literatur.

## V. Wolffs Staatsidee.

Auf dem Glatteis der großen Politik kann sich die in strenger Sittlichkeit ruhende schwere Natur Wolffs nicht bewegen, weil ihn seine Lebens- und Weltanschauung die einzig brauchbare Stütze auf diesem Boden, die Staatsräson, nicht finden läßt. Muß darum auch seine hier begründete Idee der „civitas maxima" in der Theorie stecken bleiben, so ist sie doch geboren aus der Aufklärungsidee von der Solidarität der Nationen,[105] das Abbild und Gegenstück der im Innern des Staates anerkannten Staatsidee. Bei verschiedenen Gelegenheiten führte der Gang unserer Darstellung auf sie hin, als ein Höchstes und Letztes, das in greifbarer Deutlichkeit über dem Zweck des Staates, über den Staatsorganen, schwebt, aber auch in ihnen und in aller Staatstätigkeit als Triebkraft und Richtschnur realen Ausdruck gewinnt. Sie ist der harte, aufrecht starrende Felsen, den der Titelkupferstich der „Politik", umbrandet von einem sturmbewegten Meere, darstellt, auf sie paßt das Motto über jenem Bildchen „Sese mole tenet" oder das der „Ausführlichen Nachricht": „In concussa perennat". Ja, sie ist der „ruhende Punkt in der Erscheinungen Flucht". Im Rückblick auf das ganze behandelte Gebiet fassen wir die Staatsidee Wolffs noch einmal besonders ins Auge.

Das Wort „Staat" ist Wolff nicht geläufig, wenn er auch das lateinische „res publica" gebraucht. Aber unser Begriff vom Staat wird durch seine Namen der „hohen Landes-Obrigkeit" und des „Gemeinen Wesens" voll gedeckt. Besonders den letzteren verwendet er gern. Wir erörtern hier nicht, in welchem Sinne Wolff theoretisch eine Staatspersönlichkeit anerkennt, für die das Naturrecht die Bezeichnung „persona moralis" geprägt

105. Wilhelm Dilthey, Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt. Deu. Rundschau Bd. 108. Der Aufsatz ist auch für das folgende mit herangezogen.

hat, nehmen daher hin, was Gierke darüber für Wolff ausführt.[106] Wir fragen vielmehr, wie weit unsere obige Behauptung richtig ist, daß bei Wolff die Staatsidee das ganze von uns durchschrittene Gebiet erfüllt. Die Antwort auf diese Frage wird gleichzeitig die zeitliche Einordnung des deutschen Staatsdenkers Wolff in den Ablauf des historischen Lebens mit vorzunehmen haben. An der Entwicklung der Staatsidee hat man seit jeher feststellen können, auf welcher Stufe ein Staatswesen angelangt ist. Mit der modernen Zeit hat sich die Staatsidee immer reiner ausgeprägt. Wolff nennt sie nie mit Namen, doch sie war ihm bewußt. Das Naturrecht hat ihm dabei einen wesentlichen Dienst geleistet.

Seit dem Aufkommen dieser Doktrin in der Neuzeit hat sie das staatliche Denken befruchtet. Vor allem der Begriff der Souveränität des Staates verdankt ihr seine Ausbildung. Das Naturrecht kam den realen absolutistischen Bestrebungen der Staaten entgegen, brach alle der Staatsmacht widerstrebenden Elemente, beseitigte die alten historischen Ueberlieferungen, um frei von allen fremden Ueberwucherungen die Staatsallgewalt nach innen und außen in imposanter Reinheit erstehen zu lassen. Ganz offensichtlich ist dies in Frankreich, aber auch in England erfolgt. Verborgener geschah es in Deutschland. Die ausländischen Vorbilder erfüllten zu Wolffs Zeiten die Welt. Sie waren ihm bekannt. Aber wir konnten mehrmals zeigen, daß der Staatsdenker in Wolff spezifisch deutsche Züge trägt. Wenn wir die Staatssouveränität in Wolffs Theorie mächtig finden, werden wir gewisse Anregungen auch von deutschen Verhältnissen annehmen dürfen. Näher als das sächsische Beispiel, wo gerade die Souveränität von den ständischen Gegengewalten noch hitzig bestritten wurde, lag sicher das preußische, wo der Sieg der Staatsidee gerade in den Jahren sichergestellt wurde, wo Wolff dem preußischen Staate diente. Einwandfrei nachweisen läßt sich der preußische Einfluß auf Wolff nicht, aber seine Schilderungen und die preußischen Zustände ähneln einander doch so stark, daß ein Vergleich sich aufdrängt. Die alten ständischen Kräfte sind bei Wolff zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Sie hemmen nirgends mehr den staatlichen Aufbau. Der moderne Staat ist unbedingter

106. Otto Gierke a. a. O. S. 198, Note 205.

Herr, die Staatshoheit schon auf allen Gebieten sicher verankert. Alle Staatsglieder hat sie sich unterworfen. Wolff erkennt sie im Kerne bedingungslos an. Das bedeutet nicht nur einen folgenreichen Entschluß des individualistischen Naturrechtlers, und erfolgt nicht ohne hier und da versuchte Freiheitsvorbehalte, sondern ist auch ein großer Fortschritt gegenüber der deutschen Kleinstaatstheorie, die sich dadurch den Weg zur Zukunft verbaute, daß sie unter dem „Zwang der Ueberlieferung und der begrenzten Verhältnisse"[107] die privilegierte Stellung der Stände sanktionierte.

Ein weiterer Schritt, der damit im engsten Zusammenhang steht und an dem neben dem Naturrecht auch die Aufklärung beteiligt ist, ist das Bekenntnis zur großen Monarchie. Die Aufklärung verfocht die Bedeutung der Kultur, ja lebte in und von dem Kampf für kulturellen Fortschritt, den sie im wachsenden Sieg der Vernunft und später der Humanität sah. Das Naturrecht und mit ihm Wolff entwirft darum das Bild eines Vernunftstaates. Oft genug fordert er in diesem Sinne Reformen, staatliche Einrichtungen, hinter denen sich dann das Reich der ganzen weitgespannten Theorie auftut. Er sieht die Grundlagen der Kultur in der auf Vertrag errichteten, darum gesetzlich fundierten großen Monarchie. Nur an sie knüpft er Industrie und Handel. Sie allein ist so mächtig und fähig, Volksbildung, Recht und Sittlichkeit zu pflegen. In der staatlichen Akademie, die die tausend Stränge im Schoße der Wissenschaft vereinigt, erstrahlt das Ideal des Aufklärers, das hinüberschwingt zu einer erhöhten Gesittung, zu der wieder die große Monarchie mit ihrer Förderung der Volkswohlfahrt verhelfen kann. Endlich weiß er, daß nur eine starke Staatsmacht in der Welt etwas bedeutet, ohne aber dies Wissen fruchtbar zu machen. Was in der Realität die Großmächte sich erkämpft hatten, findet im wesentlichen mit jener Ausnahme bei Wolff seinen Niederschlag in der Theorie. Nicht die verkalkte und innerlich erstarrte deutsche Kleinstaatenwelt, sondern die Welt der großen Monarchien ist die seine. Für sie schreibt er seine „Politik" und sein „Naturrecht".

Ja, Wolff überwindet sogar den Standpunkt Friedrich Wilhelms I. Fanden wir auch, daß bei der Beurteilung des Re-

107. Horst Krämer, a. a. O. S. 94 ff.

genten noch gewisse privatrechtliche Auffassungen in der Theorie leise mitklingen, der einseitige dynastische Absolutismus ist in der Staatspraxis überwunden. Wohl bleibt das Staatsoberhaupt der unumschränkte Herr, aber gerade über ihm schwebt, unklar noch, aber doch vorhanden, eine Staatsidee, der auch er sich beugt. Er bleibt im Zentrum, aber kein Wort steht bei Wolff, das den übrigens selten in persona auftretenden Herrscher von den Staatspflichten des Individuums ausnimmt. Wie dieses opfert der Monarch dem Staatszwange seine persönliche Freiheit, geht in einer Staatsgesinnung auf. Das steckt alles noch in den Anfängen, ist nur für den Einzelmenschen durchgebildet, hat das Staatsleben noch nicht verinnerlicht. Aber die Gestalt des Herrschers erscheint schon ganz im Sinne Friedrichs des Großen als Staatsdiener, wesentlich über die auf die Persönlichkeit des Monarchen begründete Selbstherrlichkeit erhoben. Der aufgeklärte Despotismus ist hier angebahnt.

Endlich kündet sich die Staatsidee noch ein andermal in vollendeter Wucht und Größe an. In der Staatsidee verkörpert sich die Einheit des Staatsganzen. Die verschiedenen Zweige der Staatstätigkeit setzen eine Geschlossenheit des Staates voraus. Ohne sie wären sie unmöglich. Mag auch uns der gänzliche Mangel des Sinnes für das natürlich Gewachsene verletzen, die unhistorische rationalistische Konstruktion abstoßen, es ist doch ein großartiges und auf seine Weise imponierendes Werk, das Wolff ganz im Einklang mit dem modernen absolutistischen Staate, der naturrechtlichen Theorie und dem Aufklärungsgeiste geschaffen hat. Unbekümmert darum, berechtigte Eigenarten zu vernichten, bunten Reichtum des Vielfältigen zu zertreten, in die Freiheitssphäre des einzelnen einzugreifen, läßt er seine große Monarchie ein Netz gleichmäßiger Gesetzgebung und Verwaltung über das Land breiten. Behörden schier sonder Zahl drängen sich in jede Lebensfunktion, ersetzen die Selbsttätigkeit des Individuums. Vor diesen Beamten und Institutionen, durch die der Staat einheitlich seinen Arm zu jedem Flecken des Landes streckt, verblaßt der Herrscher geradezu. Er gibt seine Persönlichkeit fast auf, um nur oberstes und letztes Glied des geschlossenen Staatsbaues zu sein. In deutschen Verhältnissen kann Wolff die Erfüllung dieses Ideals von der Einheit des Staatsganzen nicht erschaut haben, auch im Preußen von 1721 nicht. Aber daß er es seiner „Politik"

nicht nur eingefügt, sondern es ihr als Leittendenz zugrunde gelegt hat, zeugt von der richtigen Erkenntnis eines entwicklungsnotwendig dem absoluten Staate gesetzten Zieles.

Wolffs Staat ist der moderne Staat des 18. Jahrhunderts. Darüber kann kein Zweifel sein. Diese Tatsache läßt aber in seiner Theorie, die gewiß kein Meisterwerk ist, um derentwillen er nicht seinen Platz in der deutschen Geistesgeschichte einnehmen würde, die zahlreichen von uns nie geleugneten Mängel verblassen und rückt sie in den Zusammenhang mit der gewaltigsten staatlichen Erscheinung, deren Ausbildung die Neuzeit erlebte, mit dem Absolutismus. War auch Wolff nach seiner Naturanlage nicht so vom Glück begünstigt, daß sich in ihm wie bei Grotius und Pufendorf, Leibniz und Voltaire wissenschaftliches und politisches Interesse zu einem fruchtbaren Bunde vereinigten, bevorzugt er auch die logische Abstraktion vor der Erfahrung und Anschauung und stößt er dabei nur zu oft an die Grenzen seiner Philosophie, so muß es in seiner Zeit immer als Verdienst gelten, daß er es überhaupt unternahm, jenes Phänomen ohnegleichen zu begreifen. Und das Gesamtgemälde ist richtig und klar geblieben und wanderte im Rahmen seiner Weltweisheits- und Naturrechtslehre in die deutsche und die weitere Welt. Kultur und Monarchie werden unter dem Szepter der allwaltenden Staatsidee in Wolffs absolutistischem Staate zur Synthese gebracht und das Staatsgetriebe, das aus diesen drei Mächten fließt, wird dargestellt. Wolff ist d e r deutsche philosophische Autor und Wortführer dieses Staates. Wenn wir dies deutlich gemacht haben, war es gerechtfertigt, die Staatstheorie des Staatsdenkers Christian Wolff dem Staube entrissen zu haben.

# Literatur.


*Acta Borussica,* Denkmäler der Pr. Staatsverwaltg. i. 18. Jhrhdt. herausgegeb. von d. Akad. d. Wissenschaften seit 1892. I. Abtlg. Behördenorganisation u. Allgem. Staatsverwaltg., besonders Schmollers Einleitung Band 1.

*Bergsträsser,* Ludwig, Geschichte d. polit. Parteien in Deutschland, 3. Aufl. 1924.

*Biedermann,* Karl, Deutschland im 18. Jhrhdt., 1854—80.

*Bluntschli,* I. C., Gesch. d. Allgem. Staatsrechts u. d. Politik seit dem 16. Jhrhdt. bis zur Gegenwart, 1864.

*Briefe* von Chr. Wolff a. d. Jahren 1719—53. Ein Beitrag zur Gesch. d. kaiserl. Akademie d. Wissensch. zu St. Petersburg. 1860.

*Büsching,* Anton Friedr., Beiträge zu d. Lebensgesch. denkwürdiger Personen. Insonderheit gelehrter Männer, Bd. I, Halle 1783.

*Dilthey,* Wilh., Die dt. Aufklärung i. Staat u. d. Akad. Friedr. d. Gr. Deutsche Rundschau, Bd. 107.

— Das 18. Jhrhdt. und die geschichtl. Welt. Dt. Rundschau, Bd. 108.

*Droysen,* Hans, Friedrich Wilhelm I., Friedrich d. Große und der Philosoph Wolff. FBPrG. Band 23 (1910).

— Zu Bielfelds Lettres familières et autres. FBPrG. Band 29 (1916).

*Erdmann,* I. E., Grundriß d. Gesch. d. Philosophie. 4. Aufl., 1896.

*Erdmannsdörffer,* Benno, Deutsche Gesch. vom Westfäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedr. d. Gr. 2 Bde. 1892.

*Fischer,* Kuno, Gesch. d. neueren Philosophie. Bd. III. 4. Aufl. 1902.

*Förster,* Friedr., Friedr. Wilh. I., König von Preußen. 1835.

*Friedrich der Große,* Oeuvres, hrsg. von der Preuß. Akademie d. Wissenschaften, 1846—1857.

— Die Politischen Testamente Friedrichs d. Gr. Ergbd. zu Polit. Correspondenz Friedrichs d. Gr., redigiert von G. B. Volz. 1920.

*Funk,* F. X., Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert. Z. f. die ges. Staatswiss. Bd. 19 u. 20 (1863/4).

*Gierke,* Otto, Johannes Althusius u. d. Entwicklg. d. naturrechtlichen Staatstheorien. 2. Aufl. 1902.

*Gottsched,* Joh. Chr., Histor. Lobschrift d. weil. hoch- und wohlgeborenen Herrn Christians d. Heil. Röm. Reiches Freyherrn von Wolff. 1755.

*Grünhagen,* Colmar, Geschichte Schlesiens. 2 Bde. 1886.

*Gurlitt,* Cornelius, August der Starke. 2 Bde. 1924.

*Haake,* Paul, König August der Starke. 1902.

*Harnack,* Adolf v., Geschichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1900.

*Hartung,* Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jhrhdt. bis zur Gegenwart. 2. Aufl. 1922.

— Der deutsche Territorialstaat des 16. und 17. Jhrhdts. nach den fürstlichen Testamenten. Deutsche Geschichtsblätter, Band XIII. (1912).

*Hettner,* Hermann, Geschichte d. deutschen Literatur i. 18. Jhrhdt. Band I. 7. Aufl. 1913—25.

*Hinrichs,* H. F. W., Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien seit der Reformation bis zur Gegenwart in histor.-philos. Entwicklung. 1848/52.

*Hintze,* Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. 1915.

— Staat u. Gesellsch. unter d. ersten König. (Hist. u. pol. Aufs.) Bd. I. 1908.

*Janet,* Paul, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale. 4. Aufl. 1913.

*Jellinek,* Georg, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. 1921.

— Hobbes und Rousseau, Ausgew. Schriften und Reden. Bd. 2, 1911.

— Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. 3. Aufl. 1919.

*Kaemmel,* Otto, Deutsche Geschichte. 2 Teile. 1911.

*Kawerau,* Waldemar, Aus Halles Literaturleben. 1888.

*Koser,* Reinhold, Geschichte Friedr. d. Gr. 3 Teile. 4 Bde. 4. u. 5. Aufl. 1912—14.

— Zur preußischen und deutschen Geschichte. Aufsätze u. Vorträge. 1921.

*Krämer,* Horst, Der dt. Kleinstaat d. 17. Jhrhdts. i. Spiegel von Seckendorffs „Teutschem Fürstenstaat". Zeitschr. für Thür. Gesch. und Altertumskunde. Bd. 33, Heft 1, 1923.

*Krauske,* Otto, Das Königtum Friedr. Wilh. I. Altpr. Forschg. Heft II, 1924.

*Küntzel,* Georg und *Haß,* Die Pol. Testamente d. Hohenzollern. 2. Aufl. 1919.

— Die drei gr. Hohenzollern i. „Meister d. Politik" Bd. II, 1923.

*Landsberg,* Ernst, Gesch. d. Wissensch. i. Deutschl. Neuere Zeit, 18. Bd. Gesch. d. dt. Rechtswissensch. III. Abt. 1898.

*Ludovici,* C., Günther, Ausführl. Entwurf einer vollst. Historie der Wolffischen Philosophie. 1736—38.

— Sammlg. u. Auszg. d. sämtl. Streitschriften wegen der Wolffischen Philosophie. Leipzig, 1737—38.

*Marchet,* Gustav, Studien über d. Entwickl. d. Verwaltungslehre in Deutschl. von d. 2. Hälfte d. 17. Jhrhdt. bis zum Ende des 18. Jhrhdt. 1885.

*Meinecke,* Friedr., Das Leben d. Generalfeldmarschalls H. v. Boyen. 1896/99.

— Die Idee der Staatsräson in d. neueren Geschichte. 1924.

*Mylius,* Chr. O., Corpus constitutionum marchicarum. Berlin und Halle. 1726—1755.

*Opel,* Julius, Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg. 1880.

*Pariset,* Georges, L'Etat et les Eglises en Prusse sous Frédéric Guillaume Ier. Paris, 1897.

*Pigge,* Heinrich, Die Staatstheorie Friedrichs des Großen in „Festgabe Heinrich Finke gewidmet". 1904.

*Publicationen* a. d. Pr. Staatsarchiven. Bd. 4. Histoire de mon temps. Herausg. v. Max Posner. Bd. 72 Briefwechsel Friedr. d. Gr. mit Grumbkow

und Maupertuis. 1731—1759. Herausg. v. R. Koser. 1898. Bd. 81, 82, 86. Briefwechsel Friedr. d. Gr. mit Voltaire. Herausg. v. R. Koser und H. Droysen.

*Pütter,* Joh. Steph., Selbstbiographie. 1798.

*Reimann,* E., Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs d. Großen. 1892.

*Roscher,* Wilhelm, Geschichte der Nationalökonomik. 2. Aufl. 1924.

— Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preußen. Preu. Jahrbücher. Bd. 14.

*Runze,* Georg, Leibniz' Gedanke einer natürlichen Interessengemeinschaft zwischen China und Deutschland. Deutsche Rundschau, Jahrg. 51, Heft 1.

*Scherer,* Wilhelm, Geschichte der Deutschen Literatur. 15. Aufl. 1922.

*Schmidt,* Julian, Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland von Leibniz bis auf Lessings Tod. Bd. 1. 1862.

*Schmoller,* Gustav, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen. Heft 5, 1922.

— Die innere Verwaltung d. preuß. Staates unter Friedr. Wilh. I. Pr. Jhrb. Bd. 25 (1869).

— Der preuß. Beamtenstand unter Friedr. Wilh. I. Pr. Jhrb. 26 (1870).

— Das Merkantilsystem in seiner histor. Bedeutung, Umrisse und Untersuchungen. 1898.

— Der volkswirtschaftl. Standpunkt d. Merkantilismus, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre. 1. Teil, 4. Aufl. 1919.

*Schrader,* Wilh., A. D. B. Chr. Wolff. Bd. 44.

— Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. 2 Bde. 1894.

*Sorel,* Albert, L'Europe et la Révolution française. Bd. I. 1885.

*Stölzel,* A., Brandenburg—Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung. 2 Bde. 1888.

*Troeltsch,* Ernst, Gesammelte Schriften Bd. IV. „Aufsätze zur Geistesgeschichte und Religionssoziologie", hrsg. von Hans Baron. 1925.

*Vollmer,* Ferdinand, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule. 1909.

*Voltelini,* Hans v., Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jhrhdts. Histor. Zeitschrift Bd. 105 (1910).

*Volz,* G. B. und F. v. *Oppeln-Bronikowski,* Friedrich d. Gr. und Wilhelmine von Bayreuth, Jugendbriefe. 1728—1740. 1924.

*Winterfeld,* F. A. v., Christian Wolff in seinem Verhältnis zu Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. „Nord u. Süd" Bd. 64 (1893).

*Wolters,* Friedrich, Colbert, „Meister der Politik", Bd. II, 1923.

*Wolzendorff,* Kurt, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. 1916.

*Wuttke,* Heinr., Chr. Wolffs eigene Lebensbeschreibung. 1841.

*Zeller,* Eduard, Gesch. d. Deutschen Philosophie seit Leibniz. 1873.

— Friedr. d. Gr. als Philosoph. 1886.

— Wolffs Vertreibung aus Halle. Vortr. u. Abhandlg. 1865.

## Lebenslauf.

Am 5. Februar 1901 wurde ich, Julius Wilhelm Werner Frauendienst, evangelischer Konfession, als ältester Sohn des städtischen Lehrers Wilhelm Frauendienst zu Berlin geboren. Nach vierjährigem Besuch der 253. Gemeinde-Schule trat ich Ostern 1912 in das Andreas-Realgymnasium zu Berlin ein und verließ es Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife. Sofort ließ ich mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikulieren und bei der philosophischen Fakultät für die Fächer: Geschichte, Germanistik, Geographie und Philosophie inskribieren. Die Not der Zeit gestattete es mir nicht, die Universität zu wechseln. Im Sommer-Semester 1925 habe ich meine Matrikel erneuert. Ich habe mich dem Studium der oben genannten Fächer gewidmet und vor allem die Vorlesungen und teilweise auch Seminarübungen der Herren Professoren: Marcks, Hartung, Brackmann, Meinecke, Eduard Meyer, Hoetzsch, von Harnack, Petersen, Roethe, Neckel, Hübner, Penck, Maier, Dessoir, Spranger besucht. Aus dem Seminar des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Marcks ist die vorstehende Arbeit erwachsen, die ich im Sommer-Semester 1925 der philosophischen Fakultät der Universität Berlin eingereicht, und nach deren Genehmigung ich am 30. Juli 1925 die Promotionsprüfung bestanden habe. Ich gedenke noch das Staatsexamen für den höheren Schuldienst abzulegen.